

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 197/2013

vom 8. November 2013

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

„— **32013 L 0002**: Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 (ABl. L 37 vom 8.2.2013, S. 10)“.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2013/2/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

- (1) Die Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluss tritt am 9. November 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Geschehen zu Brüssel am 8. November 2013.

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Der Vorsitzende*

Thórir IBSEN

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 8.2.2013, S. 10.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.